

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	5 (1939)
Heft:	72
Rubrik:	Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meyer, präsidierten Fachgruppenkomitee für das Filmwesen ist der grundlegende Ausstellungsvortrag abgeschlossen worden, ebenso die Vereinbarung zwischen dem Fachgruppenkomitee und unserem Verband über die Beteiligung an der Landesausstellung durch die Herstellung und Vorführung von vier Filmen über den Werdegang eines Filmes und die finanziellen Gegenleistungen. Der Vorstand wird sich in nächster Zeit besammeln, um die letzten Vorbereitungen zu treffen. Die Mitglieder werden auf dem Zirkularwege oder bei Anlaß einer außerordentlichen Generalversammlung eingehend orientiert werden.

Der Schweizerfilm im Rahmen der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung. Die bündnerische Botschaft vom 8. Dezember 1938 über die Organisation und Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung äußert sich nur kurz über die Bedeutung der einheimischen Filmproduktion und verweist auf die Botschaft über die Schaffung einer Filmkammer, in welcher dieses Problem eingehend behandelt wurde. Sie stellt fest, daß dem Film im Hinblick auf die geistige Selbstbehauptung und schweizerische Kulturwahrung größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, sowohl im Sinne möglichster Abwehr unschweizerischer Einflüsse wie nach der Richtung positiver Betonung schweizerischer Werte. Für den Fall, daß es nicht möglich wäre, die Forderung auf Schaffung einer schweizerischen Wochenschau ohne staatliche Zuschüsse zu verwirklichen, so wären nach Ansicht des Bundesrates die dazu nötigen Mittel aus dem für diese Kulturwahrung und Werbung jährlich zur Verfügung gestellten Kredits von Fr. 500 000.— aufzubringen. Diese Botschaft wird von den eidgenössischen Räten wahrscheinlich in der Märzsession behandelt werden.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 29. Dezember 1938.

1. Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Feuerpolizei im Kanton Zürich: Die Herren Streicher und Pfenninger werden beauftragt, in Verbindung mit dem Sekretariat den Entwurf eingehend zu prüfen und eventuell nötige Änderungsvorschläge und Anregungen in einer Eingabe dem Regierungsrat bekannt zu geben.

2. Der Interessenvertrag wird im Einvernehmen mit dem F.V.V. bis 31. März 1939 verlängert. In der Zwischenzeit sollen neue Verhandlungen unter dem Vorsitz von Herrn Max Frikart, Sekretär der Schweiz. Filmkammer, stattfinden.
3. Regelung des Reisekinowesens: Um die gegenseitige illoyale Konkurrenzierung möglichst auszuschalten, werden sowohl für das Reiseunternehmen Leuzinger als auch die andern ambulanten Betriebe bestimmte Richtlinien aufgestellt.
4. Für den Druck der neuen Statuten und des Gerichtsreglements, sowie die Übersetzung ins Italienische wird der nötige Kredit bewilligt.
5. Ein Gesuch um Bewilligung eines neuen Kinotheaters in Wil (St. G.) wird abgelehnt, nachdem schon das bestehende Unternehmen notleidend ist.
6. Das Gesuch der Gebr. Hager, Uznach, um Erweiterung der Mitgliedschaft auf Kaltbrunn für ambulante Vorführungen wird genehmigt.
7. Die Zürcher Preisschutzbestimmungen werden im Sinne von Art. 37 der Statuten ausdrücklich bestätigt.
8. Weitere 15 Geschäfte internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

Vorstands-Sitzung vom 3. Januar 1939.

1. Der vom Sekretariat vorgelegte Protokollauszug der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 1938 wird genehmigt.
2. Das Reglement für das Verbandsgericht, das vom Sekretariat im Einvernehmen mit den Herren Dr. Duttweiler und Dr. Degeller ausgearbeitet wurde, wird sanktioniert.

Vorstands-Sitzung vom 16. Januar 1939.

1. Einem Gesuch der Reag, Zürich, betreffend Vorführung von Diapositiven für «Pro Infirmis» wird entsprochen.
2. Ein Aufnahmegesuch H. Widmer, Aarberg, wird abgelehnt, da diese Ortschaft nur 4 km von Lyss entfernt liegt und das Projekt daher den dort bestehenden Kino in seiner Existenz gefährden würde.
3. Einem Gesuch der Schweiz. Filmkammer betreffend Ausweis-karten pro 1939 wird zugestimmt.
4. Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939: Die Herren Streicher, Bracher und Ehrismann vom Z.L.V. werden ermächtigt, mit dem Fachgruppenkomitee Filmwesen betr. Abschluß des Ausstellungsvertrages die nötigen Verhandlungen zu führen und den Vertrag namens des S.L.V. zu unterzeichnen.

Schweizer-Erfindung für die Film-Industrie

Wie wir von filmfachmännischer Seite erfahren, sind seit längerer Zeit Schweizer-Ingenieure am Werk, der Filmwelt eine umwälzende Neuerung zu bringen, welche ebenso sensationell sein wird, wie seinerzeit der Tonfilm.

Die beinahe vollendete Erfundung dürfte die ganze Filmproduktion in größtem Maße beeinflussen, da es sich um eine filmtech-

nische Neuerung handelt, die in der Wirkung wichtiger sein soll, als der plastische Film.

Es steht noch nicht fest, ob diese Erfundung direkt der Filmindustrie zugänglich gemacht, oder ob sie vorerst als große Überraschung der Welt-Ausstellungen in Amerika herauskommen wird.

den ist, soll der Film über «Die Entstehung der Schweiz» nicht bloß die Ursprünge der Eidgenossenschaft, d. h. den Zusammenschluß der Urkantone, veranschaulichen; seine Aufgabe ist es vielmehr, in einem Querschnitt durch die Geschichte der Schweiz seit 1291, durch die Jahrhunderte hindurch und bis auf die Gegenwart, aufzuzeigen, wie die Schweiz nach und nach infolge freiwilligen Zusammenschlusses und Anschlusses zahlreicher Kleinstaaten — der Kantone — das geworden ist, was sie heute ist: ein Staatenbund aus 22 in vielfacher Hinsicht, in Sitten, Gebräuchen, Traditionen, in Natur, Beschäftigung und Charakter, in Religion, Rasse und sogar in der Sprache von einander verschiedenen Ländern. «Die Natur», hat Napoleon bei der Mediation den Eidgenossen erklärt, «hat euch zum Staatenbunde bestimmt; sie besiegen zu wollen, kann nicht die Sache eines vernünftigen Mannes sein.» — Der

Die Entstehung der Schweiz

Wie uns mitgeteilt wird, bereitet die Gotthard Film in Zürich die Realisierung eines Filmes über «Die Entstehung der Schweiz» vor. Im Gegensatz zum

stummen Filme «Die Entstehung der Eidgenossenschaft», der vor vielen Jahren mit auslandschweizerischem Kapital von einem Amerikaner in der Schweiz gedreht wor-